

Licht der Kritik als Auszüge (oder als Auszüge aus einem Auszug¹⁾ der Vulgata. Die Einzelentscheidungen², die nicht für Excerpte aus der Vulgata genommen werden können, sich aber mit ihr inhaltlich decken, sind die Grundlagen für die echten Schlüsse der Vulgata, denen nur vorübergehende Bedeutung zukommt, nicht aber der Charakter officieller Acten³. Die Extravaganten⁴ endlich, die durch die Vulgata keinerlei Bestätigung erhalten, sind nur durch ihre Rubrik: 'Ex conc. Trib.' legitimirt; in Wirklichkeit verdanken sie die Bezeichnung als Triburer Schlüsse Irrthümern und Missverständnissen⁵, sind sie also (casuelle oder fahrlässige) Fälschungen, denen die Autorität Regino's, mit der es, nach Krause's Ausführungen, überhaupt bedenklich bestellt ist, nicht zu Ansehen zu verhelfen vermag⁶.

Keiner der beiden Ansichten kann in vollem Umfange beigetreten werden; auf der andern Seite enthält jede ein be-

1) Krause a. a. O., S. 64. 2) Hierher gehören Reg. 2, 205. (207.) 208, ferner Reg. App. 1, 39 und Burch. 9, 76. 17, 49. Ueber Reg. 2, 207 vgl. A. 4. — Wasserschleben, Beiträge, S. 168—171, rechnet sie alle zu den Protokollen. 3) Krause a. a. O., S. 72. 73. 4) Diese Gruppe wird gebildet von Reg. 1, 12. 129 [Die jetzige abweichende Ansicht Krause's a. a. O., S. 326 zu S. 79, n. 2, S. 76, n. 7, wonach Reg. 1, 129 nicht Extravagante, sondern Auszug aus Vulg. 16 sein soll, widerlegt sich durch eine Vergleichung von Reg. cit. und Vulg. cit.; die Uebereinstimmung beschränkt sich auf die Unentgeltlichkeit der sepultura.]. 343. 345. — 2, 35. 39. 204. 206. 207. 209. — Krause lässt Reg. 2, 207 der Vulg. c. 45 entsprechen, was doch wohl auf einem Irrthum beruhen dürfte. Jedenfalls müsste Reg. 2, 207, wo nicht zu den Extravaganten, so zu den Einzelentscheidungen gestellt werden; auch letzteres hat Krause a. a. O., S. 72, vgl. S. 79, unterlassen. — Ueber die Extravaganten Burchards (2, 233. 237. 11, 74, s. Tabelle IV, Spalte 8) vgl. unten S. 383. 384. 5) Dieser Ausspruch geht Regino gegenüber von Krause's Standpunkt aus nicht einmal weit genug. Krause hätte aussprechen können — und wohl auch sollen —, dass Regino nicht blos jedem beliebigen Canonensammler gleichzustellen sei (Krause a. a. O., S. 75), sondern dass ihm Name und Rang eines bewussten Fälschers zukommen. Einem Manne von dem wissenschaftlichen Eifer Regino's, der summo cum studio — nach eigener Versicherung, s. Reg. praef. —, im Jahre 906, in Trier arbeitete, konnte die echte Redaction der Concilsacten unmöglich unbekannt sein; er musste sich zur Echtheitsprüfung dessen, was er unter der Bezeichnung von Triburer Schlüssen in der von ihm verworheten Quelle fand, hingedrängt fühlen, und bei dem nach Krause zweifellosen negativen Ausfall der Prüfung durch die Herübernahme der objectiv der Triburer Synode nicht angehörigen Schlüsse auch in subjectivem Dolus sich des crimen falsi schuldig machen. — Krause a. a. O., S. 75, meint, Regino habe 'gar nicht direct die Triburer Acten benützt'; er hat sie also nach Krause entweder nicht gekannt oder, wie Burchard, trotzdem sie ihm bekannt waren, nicht zur Kritik herbeigezogen. Ersteres stempelte Regino zum Ignoranten, letzteres zum bewussten Fälscher. 6) Krause a. a. O., S. 73—75.